

**Ersatzneubau 380-kV-Leitung Raitersaich – Altheim“ der Firma Tennet TSO GmbH,
Bayreuth (sog. Juraleitung):
Landesplanerische Beurteilung**

Fazit zur Landesplanerischen Beurteilung

In unserer Stellungnahme im Raumordnungsverfahren hatten wir gefordert, dass eine grundsätzliche Untersuchung von Trassenalternativen erfolgen sollte. Indem die Regierung den geplanten Ersatzneubau als unter Berücksichtigung von Maßgaben raumverträglich einstuft, wird unserer Forderung nicht gefolgt und eine Prüfung alternativer Trassenführungen wird nicht erfolgen. Dies ist grundsätzlich negativ im Sinne unserer Beschlusslage. Dennoch sind in der Landesplanerischen Beurteilung eine ganze Reihe von Maßgabe enthalten, die die Auswirkungen und Eingriffe des Vorhabens minimieren sollen. Darunter fallen auch einige, die das Nürnberger Stadtgebiet betreffen und zu begrüßen sind.

Die Maßgaben betreffen Aspekte, die wir im Rahmen unserer Stellungnahme eingebracht haben und deren Betroffenheit von der Stromleitung durch die Maßnahmen und Regelungen reduziert werden soll.

Die Landesplanerische Beurteilung umfasst eine Reihe von Prüfaufträgen, die im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren (Zulassungsverfahren) abgearbeitet werden müssen sowie eine Reihe von Hinweisen für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse. Die Aufgabe der TenneT ist es nun, diese Untersuchungen durchzuführen, um der Landesplanerischen Beurteilung nachzukommen. Im Folgenden werden die Maßgaben in Bezug auf ihre Bedeutung für das Gebiet der Stadt Nürnberg und hinsichtlich erfolgter Prüfaufträge dargestellt („positiv“ = eingriffsmindernde Maßgaben).

Maßgaben, die Nürnberg nicht betreffen sind zur Vollständigkeit mit dargestellt, werden jedoch grau hinterlegt. Im anschließenden Planfeststellungsverfahren sollte genau geprüft werden, ob die Erfüllung der Maßgaben erfolgt ist.

Gesamtergebnis der Regierung von Mittelfranken

Der geplante „Ersatzneubau 380-kV-Leitung Raitersaich – Altheim“ ist in dem in Mittelfranken gelegenen Teil (Abschnitt A und Unterabschnitt B 1) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßgaben raumverträglich.

Hinweis zum Gesamtergebnis aller Bezirksregierungen:

Der geplante „Ersatzneubau 380-kV-Leitung Raitersaich – Altheim“ ist im gesamten Streckenverlauf von Raitersaich in Mittelfranken (Abschnitt A und Unterabschnitt B 1), über die Oberpfalz (Unterabschnitte B 2 und B 3) und Oberbayern (Unterabschnitt B 3) bis nach Altheim in Niederbayern (Unterabschnitt B 3 und Abschnitt C) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßgaben raumverträglich.

Maßgaben für Mittelfranken

zu Kapitel 3 Energieversorgung	
M 3.1 Die 380-kV-Leitung ist in ihrem gesamten Verlauf so zu planen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb von anderen Energieversorgungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Im weiteren Planungsprozess sind Änderungen und Anpassungen von den durch den Ersatzneubau betroffenen Anlagen der Energieinfrastruktur mit den zuständigen Trägern rechtzeitig abzustimmen.	
zu Kapitel 4 Siedlungswesen mit Wohnumfeldschutz und Immissionsschutz	
M 4.1 Die Bestandsleitung ist zeitnah nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus zurückzubauen.	

M 4.2 Zur Entlastung des Wohnumfelds von Böbelshof (Gemeinde Großhabersdorf) ist die Leitungsführung unter Wahrung des Regelabstands nach Clarsbach möglichst weit von Böbelshof (Gemeinde Großhabersdorf) abzurücken.	
M 4.3 Zum Schutz der Wohnumfeldqualität im Süden von Wolkersdorf (Stadt Schwabach) ist die Leitungsführung möglichst nah an die Sandgrube heranzurücken. Dabei ist die Möglichkeit einer südlichen Umfahrung des Katzwanger Hölzlein mit zu prüfen. Die Leitung würde damit zugleich zum Schutz der Fernwasserleitung Guggenmühle-Fürth von dieser abrücken (vgl. Maßgabe 7.6).	Prüfauftrag
M 4.4 Im Bereich Kornburg (Stadt Nürnberg)/Kleinschwarzenlohe (Markt Wendelstein) ist die Erdkabeloption vertieft zu prüfen.	Positiv Prüfauftrag
M 4.5 Zum Schutz der Wohnumfeldqualität im Südwesten von Kornburg (Stadt Nürnberg) und zur Vermeidung von Waldverlusten ist zu prüfen, die Leitungssachse bereits früher an die BAB 6 heranzuführen und den Wald nicht diagonal zu zerschneiden.	positiv Prüfauftrag
M 4.6 Bei Rodung von Teilen des Waldes mit Lärmschutzfunktion gem. Wald funktionsplan im Unterabschnitt B 1 entlang der BAB 3 auf Höhe Ludersheim ist in einem Lärmschutzgutachten zu ermitteln, ob ein ausreichender Schallschutz gewährleistet bleibt und sind ggf. entsprechende Maßnahmen einzuplanen.	

zu Kapitel 5 Wirtschaft mit Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
M 5.1 Bau und Betrieb der Höchstspannungsleitung sind so zu planen und auszuführen, dass die unmittelbar betroffenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gewerblichen Betriebe möglichst wenig beeinträchtigt werden.	
M 5.2 Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sind insbesondere durch eine möglichst geringe Flächenbeanspruchung – einschließlich temporärer Inanspruchnahmen während der Bauzeit und im Hinblick auf erforderliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen – zu wahren.	
M 5.3 Waldüberspannungen sind so auszuführen, dass sie eine natürliche Höhenentwicklung vorhandener sowie standortgerechter Baumarten zulassen, damit die überspannten Waldflächen ihre Waldeigenschaft und ihre ökologischen Funktionen bewahren bzw. auch weiterentwickeln können, ihre weitere Bewirtschaftung möglich ist und - soweit es sich um besonders geschützte Wälder handelt - das Vorhaben den Schutzzwecken nicht zuwiderläuft.	
M 5.4 Die Fundamente der Bestandsleitung sind möglichst vollständig, jedoch mindestens bis zu einer den Anforderungen der Folgenutzungen entsprechenden Tiefe, zu entfernen.	
M 5.5 Für den Verlust von Wald im Verdichtungsraum sowie Bannwald ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung an geeigneten Standorten vorzusehen. Bei Bannwald müssen die Aufforstungsstandorte im	

Anschluss an den bestehenden Bannwald liegen, damit seine Substanz erhalten bleibt. Erforderliche Ersatzaufforstungen, deren Standorte und Baumarten sind mit der zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen.	
M 5.6 Im Waldgebiet zwischen Trettendorf und Buchschwabach (Markt Roßtal) sind die Waldflächen am Mühlbach zu überspannen. Der Wald am Pfaffenberg ist vorzugsweise zu umfahren, andernfalls ebenfalls zu überspannen.	
M 5.7 Im Erdkabelabschnitt bei Katzwang (Stadt Nürnberg) müssen mögliche Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und kulturhistorischen Wertigkeit der Wässerwiesen zuverlässig ausgeschlossen sein. Dies gilt auch für erforderliche Zugänge zum Kabelschacht, etwaige Nebenanlagen und Zufahrtswege.	Positiv Liefern eines Nachweises, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind
M 5.8 Bei Erdverkabelung in offener Bauweise ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass signifikante Störungen der vegetationsführenden Bodenschichten zuverlässig vermieden werden.	positiv
M 5.9 Zur Erhaltung der Erzeugungsbedingungen für Sonderkulturen ist im Zuge der Detailplanung eine Inanspruchnahme der bewässerten Landwirtschaftsflächen zwischen dem Main-Donau-Kanal und dem Ritterholz (Stadt Nürnberg) möglichst zu vermeiden.	positiv

zu Kapitel 6 Natur und Landschaft	
M 6.1 Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche - neben Schutzgebieten etwa geschützte Biotop, Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile sowie Habitate geschützter Arten - sind im Rahmen der Feintrassierung zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Eingriffen in Schutzgebiete und Lebensräume geschützter Arten ist nachzuweisen, dass die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs erschöpft sind, die Funktionsfähigkeit von Biotopen und des Biotopverbunds gewahrt bleibt und der Erhaltungszustand geschützter Arten nicht gefährdet wird.	positiv Liefern eines Nachweises
M 6.2 Soweit die Trasse in Parallellage zu anderen linienhaften Infrastrukturen geführt werden kann und keine anderen erheblichen Belange entgegenstehen, ist auf eine möglichst enge räumliche Bündelung mit den bestehenden Infrastrukturen hinzuwirken.	positiv
M 6.3 Im gesamten Streckenverlauf ist sicherzustellen, dass durch geländeangepasste Positionierung und Ausführung der Masten sowie entsprechender Konfiguration der Leiterseile Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Landschaft minimiert werden. Insbesondere ist die Leitungstrasse möglichst von Hangkanten abzurücken. Masten sollen nach Möglichkeit nicht in exponierter Lage errichtet werden.	positiv
M 6.4 Mit Baumaßnahmen und auch bauvorbereitenden Maßnahmen (insbesondere Rodungen) darf insbesondere in den Unterabschnitten A 1 und A 2.4 erst begonnen werden, wenn die eigenständigen Verfahren zur Festlegung der Standorte der neuen Umspannwerke in Raitersaich und Ludersheim abgeschlossen sind, um eine Präklusionswirkung für die	

eigenständigen Verfahren zur Verlegung der Umspannwerke zu vermeiden.	
M 6.5 Dem allgemeinen Erfordernis, eine landschaftsangepasste Ausführung und Trassierung zu planen, kommt zwischen Peunting und Ezelsdorf (Gemeinde Burgthann) besondere Bedeutung zu. Dort ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes in der Nah- und Fernwirkung zu vermeiden und sind die Auswirkungen der konkreten Maststandorte und Mastbilder der Varianten Waldüberspannung und Waldschneise detaillierter zu ermitteln.	
M 6.6 Das zwischen Weinhof (Stadt Altdorf b. Nürnberg) und Westhaid (Gemeinde Burgthann) auf dessen Ostseite tangierte Waldstück ist in ausreichendem Abstand zu umfahren, um dessen ökologischen Funktionen und den Schutzzweck des FFH-Gebietes „Schwarzach-Durchbruch und Rhätschluchten bei Burgthann“ zu wahren. Dies gilt auch für den Standort einer Kabelübergangsanlage. Aus dem gleichen Grund ist der Talraum der Schwarzach mit seinen Waldflächen zu überspannen.	
M 6.7 Bei Prackenfels (Stadt Altdorf) ist zu prüfen, die Kabelübergangsanlage (KÜA) am südlichen Ende der geplanten Erdverkabelung 300-400 m weiter nach Norden zu verschieben, um Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Schwarzach-Durchbruch und Rhätschluchten bei Burgthann“ und allgemein des Naturhaushalts zu mindern. Die Wirkungen der KÜA auf das FFH-Gebiet und der Erholung dienende Wege sind durch geeignete grünordnerische Maßnahmen zu reduzieren. Es ist nachzuweisen, dass der besondere Schutzzweck des FFH-Gebietes auch nicht mittelbar durch hydrologische Einwirkungen beeinträchtigt wird.	

zu Kapitel 7 Wasserwirtschaft und Bodenschutz	
M 7.1 Baumaßnahmen sind Boden schonend auszuführen. Die durch Baumaßnahmen und Baustellenbetrieb beanspruchte Bodenoberfläche ist wieder fachgerecht herzustellen.	
M 7.2 Im Bereich von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten sind die Maststandorte im Einvernehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung so festzulegen, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange zu befürchten sind.	
M 7.3 Nördlich von Feucht im Umfeld des Schwarzwassers sind Eingriffe in die dortigen Anmoorböden bei der Mastausstellung zu vermeiden, da sie eine besondere Bedeutung für den Wasserhaushalt und den Klimaschutz besitzen.	
M 7.4 In den Erdkabelabschnitten ist sicherzustellen, dass es zu keinen Veränderungen von Grundwasserströmen in ihrer mengenmäßigen Zusammensetzung und Fließrichtung kommt.	Positiv Liefern eines Nachweises
M 7.5 Im Erdkabelabschnitt von östlich Wolkersdorf (Stadt Schwabach) bis westlich Kornburg (Stadt Nürnberg) sind der Baugrund und die hydrologischen Verhältnisse gutachtlich zu untersuchen und auf ihre Eignung zu prüfen. Es ist eine Verlegeart zu wählen, die Schäden durch	positiv Prüfauftrag

die tiefbauliche Maßnahme oder Folgewirkungen zuverlässig ausschließt. Die Verlegetiefe ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg so festzulegen, dass keine Schichten durchteuft werden, die mehrere Grundwasserstockwerke trennen.	
M 7.6 Es sind Vorkehrungen zum Schutz von Wasserleitungen bzw. Hochbehältern zu treffen und Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen. Dies betrifft die geplante Freileitung, die Kabelübergangsanlage und das Erdkabel im Bereich von der Sandgrube Wolkersdorf bis zum Main-Donau-Kanal in Parallellage bzw. Nähe zur Fernwasserleitung Guggenmühle-Fürth sowie das geplante Erdkabel südlich von Ludersheim im Bereich der Hauptwasserversorgungsleitung Winkelhaid-Ludersheim-Röthenbach b. Altdorf und des Hochbehälters des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Winkelhaid. Sollte der Schutz nicht ausreichend gewährleistet werden können, kann die vorübergehende Stilllegung und anschließende Wiederherstellung vereinbart werden.	
M 7.7 Sollten abweichend vom heutigen Planungsstand Zugangsschächte zum Erdkabel im Rednitztal erforderlich werden, sind bauliche Anlagen in hochwasserangepasster Bauweise zu errichten.	positiv
M 7.8 Die Entwässerung der BAB 3 auf Höhe Ludersheim ist weiterhin zu gewährleisten.	

zu Kapitel 8 Verkehr und sonstige Infrastruktur	
M 8.1 Der Ersatzneubau der Juraleitung ist so zu planen, dass Bestands- und Betriebssicherheit anderer Infrastrukturen (z.B. Kommunikation, Ver- und Entsorgung, Schiene, Straße, Produktenleitungen) jederzeit gewährleistet sind. Die Detailplanung ist diesbezüglich mit den jeweiligen Rechtsträgern abzustimmen.	
M 8.2 Die Funktion militärischer Anlagen ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Die geplante Mastausteilung ist mit den militärischen Fachstellen abzustimmen.	
M 8.3 Masten müssen die Trasse der geplanten Ortsumfahrung Kornburg (Stadt Nürnberg) im Zuge der St 2406 und St 2407 freigehalten.	positiv
M 8.4 Die Bahnlinie Nürnberg – Schwabach nahe des Haltepunktes Katzwang muss in einer Tiefe unterquert werden, die Gefahren für den Bahnbetrieb und ein Absacken oder Abrutschen der Gleise ausschließt.	positiv
M 8.5 Ein ggf. erforderlicher Mast im Südwesten von Kornburg (Stadt Nürnberg) ist zur Freihaltung einer Fläche für die Wendeanlage einer geplanten Straßenbahn außerhalb jener Fläche zu realisieren, die von der BAB 6, dem Landschaftsschutzgebiet und dem Siedlungsgebiet von Kornburg umschlossen wird.	positiv
M 8.6 Der Main-Donau-Kanal muss deutlich unter dem Niveau der Kanalsohle unterfahren werden. Ein tiefbauliches Risiko für die Dammkonstruktion muss ausgeschlossen sein.	positiv

Zu Kapitel 9 kulturelle Infrastruktur	
M 9.1 Zum Bau- und Bodendenkmal Ludwig-Donau-Main-Kanal, der östlich von Kornburg und ein zweites Mal östlich von Dörlbach gequert wird, ist bei der Mastausteilung ein möglichst großer Abstand zu wahren. Masten sollten so positioniert werden, dass sie von den Rad- und Wanderwegen beidseits des Kanals, möglichst nicht sichtbar sind.	positiv

Hinweise für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse (H)	
H 1 Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist eine detaillierte Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu vollziehen. Sofern die Prüfung ergibt, dass das Vorhaben zu erhebliche Beeinträchtigungen führen kann, ist nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG eine Alternativenprüfung zwingend durchzuführen. Der Prüfumfang ist mit den zuständigen Stellen abzuklären.	Prüfauftrag
H 2 Soweit in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren eine naturschutzrechtliche Abweichungsentscheidung oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen sind, richtet sich die Auswahl der dort zu überprüfenden Alternativen nach den einschlägigen fachgesetzlichen Bestimmungen. Ggf. sind dabei auch (Ausführungs-)Varianten einzubeziehen, die nicht Gegenstand dieser landesplanerischen Überprüfung waren.	
H 3 Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (Natur-, Forst- und Landwirtschaftsverwaltung) zu bestimmen.	
H 4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz (CEF-Maßnahmen) sind so zu planen und umzusetzen, dass sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits ihre Funktion erfüllen.	
H 5 Etwaige Bodenfunde unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes. Vor Bodeneingriffen durch die Vorhabenträgerin wäre eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.	
H 6 Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens muss dargelegt werden, dass bei Bau, Rückbau und Betrieb der Hoch- bzw. Höchstspannungstrasse die relevanten Anforderungen der 26. BImSchV, der 26. BImSchVVwV, der TA Lärm, der AVV Baulärm und der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sowie weitere einschlägige Normen u.a. zu Erschütterungen (Normenreihe DIN 4150) eingehalten werden. Hierzu sind zwingend Fachgutachten erforderlich. Hinsichtlich des Inhalts der Fachgutachten ist auf die LAI-Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren“ vom 27.01.2022 hinzuweisen.	Prüfauftrag
H 7 Zur Reduzierung des Flächenbedarfs und Ressourcenverbrauchs sowie im Sinne des immissionsschutzfachlichen Optimierungsgebots sollten in den Erdkabelabschnitten nach dem Stand der Technik	Prüfauftrag

<p>verfügbare alternative Kabeltechnologien (mit isolierten, Strahlung reduzierenden Stromkabeln) geprüft werden.</p>	
<p>H 8 Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sollte ein schlüssiges Bodenschutzkonzept erarbeitet und durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 19639 abgesichert werden.</p>	
<p>H 9 Die künftige Leitungseinführung v. a. der Leitungen Nr. 48 nach Aschaffenburg, Nr. 114 nach Bergrheinfeld und Nr. 120 nach Kriegenbrunn aus dem/in das neue Umspannwerk Raitersaich sollte frühzeitig abgestimmt werden, um ggf. Synergien durch eine Bündelung in gemeinsamer Trasse bzw. auf gemeinsamem Gestänge zu erreichen.</p>	
<p>H 10 Bei einer Annäherung der Freileitung an die Sandgrube im Vorranggebiet QS 1 Wolkersdorf (Stadt Schwabach) oder deren Überspannung ist eine Abstimmung mit dem Bergamt Nordbayern und dem Gewinnungsbetrieb erforderlich</p>	

